

99. Bewirkt die Eintragung einer Vormerkung auf dem Grundstücke des Schuldners behufs Sicherung eines vom Gläubiger eingeklagten persönlichen Anspruches, daß das Grundstück zu einer in Streit befangenen Sache im Sinne der §§. 665. 236 C.P.O. wird?

V. Civilsenat. Beschl. v. 17. Januar 1891 i. S. W. (Rl.) w. B. (Bekl.)
Beschw.-Rep. V. 1/91.

I. Landgericht Königs.

II. Oberlandesgericht Marienwerder.

Die Entscheidung ist oben unter „Preussisches Recht“ Nr. 57 S. 237 abgedruckt.